



LERNEN > SCHULARTEN > GRUNDSCHULE > EINSCHULUNG UND SCHULWEGSICHERHEIT

Sprachstandserhebungen

Stand: 28.01.2026



→ [www.km.bayern.de / lernen / schularten / grundschule / einschulung-und-schulwegsicherheit / sprachstandserhebungen](http://www.km.bayern.de/lernen/schularten/grundschule/einschulung-und-schulwegsicherheit/sprachstandserhebungen)

Inhaltsverzeichnis

Sprachstandserhebung vor der Einschulung	3
Teilnahmepflicht	4
Sprachstandserhebung	6
Zuzug, Umzug	12
Ausland	12

Sprachstandserhebung vor der Einschulung



Sprache eröffnet Wege ©Mijan ivkovi -stock.adobe.com

Ab Februar 2026 findet eine verpflichtende Sprachstandserhebung für alle Kinder statt, die im Zeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2021 geboren wurden und deshalb im September 2027 grundsätzlich zur Einschulung vorgesehen sind.

Die gesetzliche Grundlage in Art. 37 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 2 Abs. 1 Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO) hierfür trat am 17.12.2024 in Kraft.

Erstinformationen für Eltern



[Erstinformationen für Eltern deutsch](#)

</download/4-25-10/Erstinformation-f%C3%BCr-Eltern-deutsch.jpg>



[Erstinformationen für Eltern deutsch \(einfache Sprache\)](#)

</download/4-25-10/Erstinfomation-f%C3%BCr-Eltern-deutsch-%28einfache-Sprache%29.jpg>

Häufig gestellte Fragen

Teilnahmepflicht

Warum ist die Teilnahme an der Sprachstandserhebung verpflichtend?

Sprache ist der **Schlüssel für erfolgreiches schulisches Lernen und gesellschaftliche Teilhabe**. Eine verpflichtende frühzeitige Sprachförderung soll einen **guten Start in das Schulleben** für alle Kinder ermöglichen.

Wer nimmt an der Sprachstandserhebung teil?

Alle Kinder, die im Zeitraum **01.10.2026 bis 30.09.2027** **sechs Jahre** alt werden, nehmen an der Sprachstandserhebung teil.

Nehmen auch Korridorkinder an der Sprachstandserhebung teil?

Es nehmen alle Kinder an der Sprachstandserhebung teil, die im September 2027 grundsätzlich für eine Einschulung vorgesehen sind. Das gilt auch für die Korridorkinder.

Gibt es Ausnahmen von der Pflicht zur Teilnahme?

Ja, folgende Ausnahmen sind möglich:

1. Schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, einer SVE oder HPT

Das Kind besucht eine

staatlich geförderte Kindertageseinrichtung und hat von dort eine schriftliche Erklärung zur Vorlage bei der Sprengelgrundschule erhalten, dass das Kind keinen erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprache hat. **Schulvorbereitende Einrichtung (SVE)** und hat von dort eine schriftliche Erklärung zur Vorlage bei der Sprengelgrundschule erhalten, die den Besuch bestätigt. **Heilpädagogische Tagesstätte (HPT)** und hat von dort eine schriftliche Erklärung zur Vorlage bei der Sprengelgrundschule erhalten, die den Besuch bestätigt. **Logopädische Praxis** und hat von dort eine schriftliche Erklärung zur Vorlage bei der Sprengelgrundschule erhalten, die eine logopädische Therapie bestätigt.



Formular

Erklärung der Praxis für Logopädie

</download/4-25-11/Erkl%C3%A4rung-der-Praxis-f%C3%BCr-Logop%C3%A4die.jp>
g

In diesen Fällen ist die Teilnahme an der Sprachstandserhebung **nicht verpflichtend**.

Nach Erhalt leiten die Erziehungsberechtigten diese schriftliche Erklärung **umgehend im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie an die staatliche Grundschule** weiter, über die ihnen die Erstinformation zugegangen ist.

Die Übermittlung der Erklärung kann z. B. durch Einwurf in den Schulbriefkasten, Abgabe im Schulsekretariat oder postalisch erfolgen. **Die Übermittlung einer einfachen Kopie der schriftlichen Erklärung genügt nicht.**

Sobald die o.g. Erklärung der zuständigen staatlichen Grundschule vorliegt, nimmt das Kind nicht an der Sprachstandserhebung teil.

Hinweis:

Logopädinnen und Logopäden, die **an Frühförderstellen** tätig sind und **entsprechend qualifiziert** sind, können ebenfalls eine schriftliche Erklärung ausstellen und hierfür das Formular „Erklärung der Praxis für Logopädie“ verwenden. In diesem Fall sind **Name und Anschrift der Einrichtung** einzutragen und das Formular von der **Leitung der Frühförderstelle** zu unterzeichnen.

2. Ausnahmen bei einem Sonderpädagogischen Förderbedarf oder einer Behinderung

Zum Nachweis, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder eine Behinderung vorliegt, müssen die Erziehungsberechtigten der Grundschule die **konkreten Umstände darlegen** und ggf. durch **entsprechende Unterlagen** (z. B. fachärztliche Atteste) eindeutig belegen.

Die Schulleitung kann verlangen, dass das Kind im Rahmen der Entscheidungsfindung **persönlich vorgestellt** wird.

3. Ausnahme bei Mutismus

Bei Mutismus kann aufgrund der vorliegenden Beeinträchtigung **keine**

Sprachstandserhebung durchgeführt werden. Das Kind wird von der **Pflicht zur Teilnahme an der Sprachstandserhebung befreit**, wenn die Erziehungsberechtigten die Diagnose durch **entsprechende Unterlagen** (z. B. fachärztliche Atteste) gegenüber der Schulleitung belegen.

Entfällt die Teilnahmepflicht aufgrund der entsprechenden Erklärung einer nicht-bayerischen Kindertageseinrichtung?

Nein. Die Erklärung, dass kein Sprachförderbedarf besteht, muss durch eine **bayerische staatlich geförderte Kindertageseinrichtung** erfolgen (vgl. Art. 37 Abs. 3 Satz 3 BayEUG).

Entfällt die Teilnahmepflicht aufgrund der entsprechenden Erklärung eines Arztes, z. B. Kinderarztes?

Nein. Die Erklärung, dass kein Sprachförderbedarf besteht, muss durch eine **bayerische staatlich geförderte Kindertageseinrichtung** erfolgen (siehe oben).

Sprachstandserhebung

Wann und wo findet die Sprachstandserhebung statt?

Über **Ort, Datum und Uhrzeit** der Sprachstandserhebung informiert die staatliche **Grundschule**, von der die Erziehungsberechtigten auch die Erstinformation erhalten haben und in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und die Schulpflicht voraussichtlich erfüllen wird.

Das Einladungsschreiben geht den Erziehungsberechtigten **spätestens im Februar 2026** zu.

Die Sprachstandserhebung findet **zwischen Februar und März 2026** statt.

Was ist zur Sprachstandserhebung mitzubringen?

Vorzulegen ist das **Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde** des Kindes (Original oder Kopie).

Wer führt die Sprachstandserhebung durch?

- Qualifizierte Beratungslehrkräfte,
- Schulpsychologinnen und Schulpsychologen,
- Förderlehrkräfte,
- Grundschullehrkräfte mit besonderer Eignung sowie
- geeignete Vorkurs-Lehrkräfte

führen die Sprachstandserhebung durch.

Die Erziehungsberechtigten können während der Erhebung anwesend sein.

Wie wird der Sprachstand erhoben?

Die Sprachstandserhebung erfolgt mit dem ***Bayerischen Screening des individuellen Sprachstands (BaSiS)***. BaSiS ist ein kind- und altersgerechtes Verfahren, das wissenschaftsbasiert entwickelt und im Vorfeld erprobt wurde.

Welche Aufgaben beinhaltet die Sprachstandserhebung?

Das Screening beinhaltet Aufgaben zum **Wortschatz, zum Satzverständnis und zum phonologischen Arbeitsgedächtnis**.

BaSiS passt sich hierbei dem Sprachvermögen des Kindes an, sodass es nicht überfordert wird.

Beispielaufgaben zum Bayerischen Screening des individuellen Sprachstands finden Sie hier:



Berücksichtigt das Bayerische Screening des individuellen Sprachstands (BaSiS) das unterschiedliche Alter der Kinder?

BaSiS berücksichtigt das unterschiedliche Alter der Kinder, die an der Sprachstandserhebung teilnehmen. Um zu ermitteln, wo ein Kind im Vergleich zu Kindern gleichen Alters steht (relative Position in der jeweiligen Altersgruppe) wurde die Verteilung der Ergebnisse in jedem Untertest in verschiedenen Altersstufen berechnet. Einem Rohwert kann dabei ein sog. Prozentrang zugeordnet werden, der ausdrückt, welcher Anteil der Bezugsgruppe einen genauso guten oder schlechteren Wert hatte. Anschließend wurden die Verläufe dieser Prozenträge über das Alter mittels eines statistischen Verfahrens modelliert (sog. Continuous Norming). Die Daten wurden so gewichtet, dass die entstehenden Verteilungen repräsentativ sind.

Fließt Dialekt in die Bewertung ein?

Dialekt wird nicht als Fehler gewertet, solange das Wort in der Aussprache erkennbar ist.

Was passiert, wenn Kinder schüchtern sind?

- Die Person, die die Sprachstandserhebung durchführt, gestaltet die Atmosphäre **pädagogisch sensibel und motivierend**.
- Das Screening ist nach dem **Prinzip „vom Einfachen zum Schweren“** aufgebaut. Dadurch gewinnen insbesondere schüchterne Kinder **Zutrauen in ihre Fähigkeiten**.
- Zusätzlich kann die **Anwesenheit einer Begleitperson** dem Kind Sicherheit geben. Die Begleitperson darf jedoch während des Screenings keinen Einfluss auf das Kind nehmen.

Was passiert, wenn sich ein Kind bei der Sprachstandserhebung verweigert?

Die Schule vergibt einen **neuen Termin**.

Wie lange dauert die Sprachstandserhebung?

Insgesamt dauert die Sprachstandserhebung max. **30 Minuten**.

Dürfen die Erziehungsberechtigten anwesend sein?

Eine Begleitperson kann während der Sprachstandserhebung anwesend sein. Sofern es von den Erziehungsberechtigten gewünscht ist, kann das Kind auch von einer anderen **volljährigen Person** begleitet werden.

Darf eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher anwesend sein?

Ja. Wichtig ist jedoch, dass das Dolmetschen die Sprachstandserhebung **nicht stört**.

Wie können Aufwendungen für die Begleitung eines Gebärdensprachdolmetschers geltend gemacht werden?

Auf Antrag bekommen die Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung sieht vor, dass die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, in deren Bezirk die Erziehungsberechtigten als Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, für die Erstattung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) zuständig sind. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, sich mit dem örtlich zuständigen Bezirk unter

<https://www.bay-bezirke.de/die-sieben-bezirke.html>

<https://www.bay-bezirke.de/die-sieben-bezirke.html> in Verbindung zu setzen.

Was ist zu tun, wenn der Termin nicht wahrgenommen werden kann?

Sollte das Kind zum für die Sprachstandserhebung vorgesehenen Termin erkrankt oder sonst entschuldigt verhindert sein, ist die Schule umgehend von den Erziehungsberechtigten zu informieren und der Entschuldigungsgrund gegebenenfalls nachzuweisen. In diesem Fall wird die Grundschule einen neuen Termin vergeben.

Wann und wie erhalten die Erziehungsberechtigten das Ergebnis der Sprachstandserhebung?

Die Schulleitung übermittelt den Erziehungsberechtigten den Ergebnisbericht (pdf) **innerhalb einer Woche** nach der Sprachstandserhebung.

- postalisch

oder

- durch persönliche Aushändigung gegen Empfangsbekanntnis.

ggf. mit einem Bescheid, in welchem das Kind verpflichtet wird, ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung mit einer Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen.

Eine Übermittlung des Ergebnisses per **E-Mail ist nicht zulässig**.

Ausnahme: Das Ergebnis zeigt, dass **kein** Sprachförderbedarf besteht **und** die Erziehungsberechtigten wünschen eine Zusendung ausschließlich per E-Mail.

Was folgt, wenn ein (Korridor-)Kind einen Sprachförderbedarf hat?

Alle Kinder (auch Korridorkinder) mit festgestelltem Sprachförderbedarf erhalten im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht **Sprachförderung durch Kindergarten und Grundschule**. Dazu müssen sie eine **staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs** besuchen. Die Sprachförderung erfolgt dort **ein Jahr** lang über die **alltagsintegrierte Sprachförderung** (Fachkräfte der Kita), den sprachlichen Austausch mit anderen Kindern (**Sprachbad**) und den **Vorkurs Deutsch** (Sprachförderung in der Kleingruppe durch Kita-Fachkräfte und schulisches Personal).

Das gilt auch für **KorridorKinder**, unabhängig davon, ob die Erziehungsberechtigten den Korridor nutzen oder nicht.

Wieso kann ein Kind, das in Teil 1 und 2 von BaSiS kaum Fehler gemacht hat, trotzdem einen Sprachförderbedarf haben?

Für die vier Aufgabenteile von BaSiS wird jeweils getrennt das erreichte altersabhängige Teilergebnis ermittelt. Diese Teilergebnisse werden zu einem Gesamtergebnis addiert. Die ersten beiden Aufgabenteile sind im Vergleich zu den beiden letzten leichter, damit sich die Kinder an die Aufgabenstellungen gewöhnen können. Das bedeutet allerdings auch, dass bereits wenige Fehler ausreichen, damit ein Kind ein niedrigeres Teilergebnis hat. Die Aufgabenbereiche 3 und 4 sind schwieriger, sodass diese Abschnitte des Screenings zwischen verschiedenen Leistungsbereichen gut unterscheiden können.

Jedoch führt kein einzelner Fehler oder ein schwächer absolvierter Aufgabenteil zum Ergebnis Sprachförderbedarf. Dies ist nur dann der Fall, wenn mehrere Teile des Screenings schwächer ausfallen.

Warum müssen die Kindergartenkinder mit Sprachförderbedarf neben der Kita auch an einer Grundschule getestet werden?

Ein zweifaches Screening ist immer dann nicht notwendig, wenn die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Erklärung ausstellt, dass kein Sprachförderbedarf gegeben ist, und diese an die für die Sprachstandserhebung zuständige Grundschule übermittelt wird. In allen anderen Fällen muss die Sprachstandserhebung in schulischer Verantwortung erfolgen, da die in Art. 37 Abs. 3 Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) neu verankerte Verpflichtung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs andernfalls nicht angeordnet und durchgesetzt werden kann.

Was passiert bei unterschiedlichen Ergebnissen der Sprachstandserhebungen in der Kita und der Grundschule?

Maßgeblich für eine ggf. erforderliche Verpflichtung zum Besuch einer staatlichen geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs ist das Ergebnis der Sprachstandserhebung durch die Grundschule.

Zuzug, Umzug

Wie wird verfahren, wenn Kinder erst nach den Monaten Februar und März 2026 nach Bayern zuziehen?

Die Feststellung des Sprachstandes mit *BaSiS* kann bis zum Ende des laufenden Schuljahres erfolgen. Erfolgt ein Zuzug erst danach, wird der Sprachstand im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung und ein weiteres Mal im Zuge der Schulanmeldung erhoben.

Wie wird verfahren, wenn ein Kind innerhalb Bayerns umzieht?

a) Umzug nach Erhalt der Einladung und vor dem Termin zur Sprachstandserhebung

Die **schriftliche Erklärung** einer bayerischen staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, dass ein Kind keinen Sprachförderbedarf hat, hat **bayernweit Gültigkeit** und wird daher von jeder staatlichen Grundschule anerkannt. Dies gilt ebenso für die schriftlichen Erklärungen der Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT), dass das Kind wegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung in einer dieser Einrichtungen betreut wird. In gleicher Weise wird die Schriftliche Erklärung einer Logopädischen Praxis bayernweit anerkannt.

Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind im Falle eines Umzugs bei der bisher zuständigen staatlichen Grundschule unter Nennung der künftigen Wohnadresse abmelden. Die bisher zuständige Grundschule informiert dann die künftig zuständige Grundschule darüber, dass (noch) keine Sprachstandserhebung erfolgt ist und leitet ggf. die von den Erziehungsberechtigten übermittelten Erklärungen weiter.

b) Umzug nach dem Termin zur Sprachstandserhebung

Die bisherige Grundschule ist unter Wahrung des Datenschutzes verpflichtet, die bis zum Wegzug vorliegenden Informationen der künftigen staatlichen Grundschule, zur Verfügung zu stellen, z. B. das Ergebnis der Sprachstandserhebung, ggf. einen Abdruck des Bescheids, in welchem das Kind verpflichtet wird, eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen.

Ausland

Was ist zu tun, wenn das Kind im Ausland lebt und dort eingeschult werden soll?

Die Grundschulen haben von den Meldebehörden die **Daten der Kinder mit Hauptwohnsitz in Bayern** im September 2025 erhalten. Die Meldung des Hauptwohnsitzes in Bayern weist darauf hin, dass der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes im Freistaat ist. Dementsprechend müssen die Erziehungsberechtigten Kontakt mit der Sprengelschule aufnehmen und darlegen sowie ggf. **nachweisen**, dass der **gewöhnliche Aufenthalt ihres Kindes** – möglicherweise entgegen des gemeldeten Hauptwohnsitzes – **nicht in Bayern** ist.

Die Sprengelgrundschule ist verpflichtet, die Kreisverwaltungsbehörde zu informieren, wenn ein Kind trotz Einladung nicht zur Sprachstandserhebung kommt. Wenn die Erziehungsberechtigten nicht nachgewiesen haben, dass der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht in Bayern ist oder eine andere anzuerkennende Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorliegt, kann die Behörde prüfen, ob sie ein Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit einleitet.

Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, mit der zuständigen Meldebehörde Kontakt aufzunehmen um überprüfen zu lassen, ob das Kind korrekt gemeldet ist bzw. sein Aufenthalt in Bayern abgemeldet werden müsste.

Was ist zu tun, wenn aufgrund eines Auslandsaufenthalts die Teilnahme im Februar bzw. März 2026 nicht möglich ist?

Sollte aufgrund einer **dringenden Verpflichtung** die Teilnahme an der Sprachstandserhebung nicht möglich sein, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule umgehend darüber zu informieren und den Entschuldigungsgrund ggf. nachzuweisen. **In begründeten Fällen** kann die **Sprachstandserhebung zu einem späteren Zeitpunkt** während des laufenden Schuljahres oder ggf. auch danach noch erfolgen. **Die Entscheidung trifft die zuständige Grundschule.**